



1/SN - 327/ME

# ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER  
 57. GEND. 93  
 Datum: 8. SEP. 1993  
 Vortellt 10. Sep. 1993 *Peri*

Wien, am 31. August 1993  
GZ. 595/93, G.

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

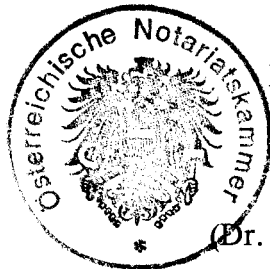
Parlament  
1010 Wien

*Dr. Bauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und andere Bundesgesetze geändert werden, GZ 11.800/61-I 6/93

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

*Georg Weißmann*

(Dr. Georg Weißmann)



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 31. August 1993  
GZ.595/93,P.

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

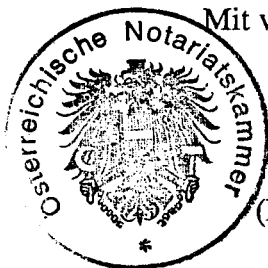
Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft: GZ 11.800/61-I 6/93  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und  
andere Bundesgesetze geändert werden

Die gefertigte Österreichische Notariatskammer dankt für die Zumittlung des Entwurfes mit Schreiben vom 27. Juli 1993 und erlaubt sich, den in Aussicht genommenen Bestimmungen des Entwurfes vollinhaltlich zuzustimmen.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich jedoch anlässlich der Novellierung des Gebührenanspruchsgesetzes anzuregen, die Fassung der Bestimmungsbeschlüsse von Sachverständigen Gebühren im Verlassenschaftsverfahren zu vereinfachen, dies durch Einführung einer Regelung über die Bestimmung von Bagatellgebühren (etwa unter S 5.000,--). Derartige Gebühren werden in der Regel bei Verlassenschaftsverfahren für die Schätzung von Fahrnissen mit großem Schreibaufwand bestimmt, der in keinem Verhältnis zur angesprochenen Gebühr steht. Damit könnte eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



Mit vorzüglicher Hochachtung.

Der Präsident:

(Dr. Georg Weißmann)